

Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach
(Abfallsatzung - AbfS -)
vom 21. Dezember 2017

zuletzt geändert durch den Ersten Nachtrag vom 18. Dezember 2019, (Abl. MG S. 236)

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) - SGV. NRW. 74 -, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 11. Oktober 2018 (Abl. MG S. 232) wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 18. Dezember 2019 folgender Erster Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung - AbfS -) vom 21. Dezember 2017 (Abl. MG S. 329) erlassen:

§ 1 Aufgabe

(1) mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts (Kurzbezeichnung: mags) betreibt die ihr als entsorgungspflichtige Körperschaft obliegende Aufgabe der Abfallentsorgung nach dieser Satzung. Sie bedient sich zur Erfüllung der Pflicht

- a) zum Sammeln und dem damit verbundenen Befördern von Abfällen der Gesellschaft für Wertstofffassung, Wertstoffverwertung und Entsorgung Mönchengladbach mbH (GEM),
 - b) zum Ablagern und Behandeln von Abfällen sonstiger Unternehmen,
- im Rahmen privatrechtlicher Verträge.

(2) mags berät über die Möglichkeit, die von ihr zu entsorgenden Abfälle zu vermeiden und zu verwerten.

§ 2 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind

- a) Abfälle, die in dem als Anlage zur Satzung beigefügten Katalog aufgeführt sind; der Katalog ist Bestandteil dieser Satzung,
- b) Transportverpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379),
- c) Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und mags bei der Rücknahme nicht mitwirkt; der Ausschluss bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde (§ 20 Abs. 2 KrWG).

(2) Die Möglichkeit, mit Zustimmung der Bezirksregierung die Abfallentsorgung im Einzelfall durch Verwaltungsakt ganz oder teilweise auszuschließen (§ 8 LAbfG in Verbindung mit § 20 Abs. 2 KrWG), bleibt unberührt. mags kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Bezirksregierung auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Nur vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle, Gartenabfälle und sonstige pflanzliche Rückstände mit einem Volumen von mehr als 5 m³, ferner Gasentladungslampen, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, Erde, Steine, gemischte Bau- und Abbruchabfälle sowie nicht reaktive Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung nach dieser Satzung ausgeschlossen sind (Absatz 1) oder ausgeschlossen werden (Absatz 2), ist der Besitzer dieser Abfälle zur Entsorgung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes verpflichtet. Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Absatz 3) oder ausgeschlossen werden (Absatz 2), ist der Besitzer verpflichtet, im Rahmen der Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen für ihre Beförderung zu einer Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 11 Abs. 1 zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 5 LAbfG). In begründeten Fällen kann mags auf Antrag der Beförderung zu einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zustimmen.

§ 3 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Der Ausschluss der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle (zum Beispiel Altbatterien, Farb- und Lackreste, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel), die in privaten Haushaltungen anfallen und an den dafür eingesetzten Sammelfahrzeugen angenommen werden.

Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den nach dieser Satzung bekanntgegebenen Terminen angeliefert werden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von mags den Anschluss seines Grundstücks an die von mags betriebene Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte sowie jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach dieser Satzung ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen wird (§ 2 Abs. 2 und 3), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe des § 11 in einer Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen.

(4) In der Regel kann pro Abfallbehälter eine Biotonne genutzt werden. Ohne zusätzliche Kosten werden bei einem Restabfallvolumen von bis 240 l eine Biotonne bis 240 l, bei einem Restmüllvolumen bis 480 l zwei Biotonnen mit je bis zu 240 l, bei einem Restabfallvolumen von 720 l drei Biotonnen mit je bis zu 240 l, bei einem Restmüllvolumen bis 960 l vier Biotonnen mit je bis zu 240 l und bei einem Restmüllvolumen von 1.200 l fünf Biotonnen mit je bis zu 240 l zur Verfügung gestellt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die von mags betriebene Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich oder industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (zum Beispiel Mieter, Pächter) auf einem Grundstück, das an die von mags betriebene Abfallentsorgung angeschlossen ist, sind verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der von mags betriebenen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).

(2) Eigentümer von Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern insbesondere gewerblich oder industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung auf solchen Grundstücken haben die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 3.

(3) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass Abfallbehälter in der nach Maßgabe des § 7 erforderlichen Anzahl und Größe zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß benutzt werden können. Hierzu hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter zu den Leerungszeiten rechtzeitig zur Entleerung bereitzustellen und außerhalb der Leerungszeiten auf seinem Grundstück unterzubringen.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für die Nutzung von Biotonnen und Papiertonnen.

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,

a) soweit Abfälle gemäß § 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder werden,

b) soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

c) soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies mags nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die von mags betriebene Abfallentsorgung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass er bzw. der Abfallbesitzer in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung), § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Bei der Eigenkompostierung ist eine schadlose Verwertung nur gewährleistet, wenn je beteiligter Person auf dem Grundstück eine Aufbringungsfläche (unversiegelte Fläche ohne Wege, Terrassen und Rasen) von mindestens 25 m² vorhanden ist.

(3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass er bzw. der Abfallbesitzer oder -erzeuger die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern (§ 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG).

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 stellt mags auf der Grundlage der Darlegungen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 7 Abfallbehälter, Depotcontainer, Wertstoffsäcke und Abfallsäcke

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach dieser Satzung sind folgende Behälter zugelassen:

1. Restmüllbehälter

- 1.1 Müllgroßbehälter 60 l (MGB 60)
- 1.2 Müllgroßbehälter 120 l (MGB 120)
- 1.3 Müllgroßbehälter 240 l (MGB 240)
- 1.4 Müllgroßbehälter 770 l (MGB 770)
- 1.5 Müllgroßbehälter 1.100 l (MGB 1.100)
- 1.6 Front-Umleerbehälter 4.400 l (FUB 4.400)
- 1.7 Absetzmulde 7.000 l (AK 7.000)

2. Bioabfallbehälter

- 2.1 Müllgroßbehälter 120 l (MGB 120)
- 2.2 Müllgroßbehälter 240 l (MGB 240)

3. Papierbehälter

- 3.1 Müllgroßbehälter 120 l (MGB 120)
- 3.2 Müllgroßbehälter 240 l (MGB 240)
- 3.3 Müllgroßbehälter 770 l (MGB 770)
- 3.4 Müllgroßbehälter 1.100 l (MGB 1.100)
- 3.5 Depotcontainer für Papier

4. Wertstoffsäcke und Behälter für Leichtverpackungen

Zur Erfassung von Leichtverpackungen werden gelbe Wertstoffsäcke (im Ausnahmefall Müllgroßbehälter) durch die Dualen Systeme von deren jeweiligen beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt.

- 4.1 Wertstoffsäcke 90 l (Aufschrift des Entsorgers)
- 4.2 Müllgroßbehälter 120 l (MGB 120)
- 4.3 Müllgroßbehälter 240 l (MGB 240)
- 4.4 Müllgroßbehälter 1.100 l (MGB 1.100)

5. Depotcontainer für Glas

6. Abfallsäcke 70 l Restmüll

Zusätzlich zu den unter Nr. 1 aufgeführten Restmüllbehältern können im Einzelfall die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallsäcke genutzt werden. Zugelassen sind Abfallsäcke mit dem Aufdruck „GEM, Abfallsack“.

Die Müllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 bis 1.100 l sind mit einem Chip zur automatisierten Identifikation der Behälter versehen; sie werden ohne gültigen Chip nicht geleert.

(2) Soweit auf einem Grundstück Abfälle aus privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken anfallen und Papier, Glas und Leichtverpackungen getrennt und über die hierfür vorgesehenen Sammelsysteme entsorgt werden, muss pro Person und Woche ein Behältervolumen für Restmüll von 20 l vorgehalten werden. Übersteigt das rechnerisch erforderliche Volumen das Volumen der vorhandenen Behälter unter Berücksichtigung des Leerungsrhythmus, so ist der nächst größere Behälter oder nächst kürzere Leerungsrhythmus zu wählen.

(3) Abweichend von der Regelung in Absatz 2 kann durch Nachweis, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung dauerhaft weniger Abfälle anfallen, auf schriftlichen Antrag ein Mindestbehältervolumen für Restmüll von 15 l pro Person und Woche zugelassen werden. Bei Nutzung einer Biotonne oder anerkannter Eigenkompostierereigenschaft gilt der erforderliche Nachweis als erbracht.

(4) Für benachbarte Grundstücke mit einer gemeinsamen Grundstücksgrenze kann auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen ein gemeinschaftlicher Behälter zugelassen werden. Das nach Maßgabe dieser Satzung vorzuhaltende Mindestbehältervolumen pro Person und Woche darf dabei nicht unterschritten werden.

Änderungen und die Auflösung der Entsorgungsgemeinschaft bedürfen eines gemeinsamen schriftlichen Antrags. Erfolgt ein Änderungs- oder Auflösungsantrag nicht gemeinschaftlich, wird die Entsorgungsgemeinschaft seitens mags aufgelöst und jedes Grundstück mit Behältern nach Maßgabe dieser Satzung ausgestattet.

5) Bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, bemisst sich das bereitzustellende Behältervolumen nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge. Bei gemischt genutzten Grundstücken wird das erforderliche Behältervolumen getrennt ermittelt.

Nachrichtlich:

Gemäß der Beschlussfassung des Verwaltungsrates der mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 18. Dezember 2019 lautet der vorgenannte § 7 Abs. 5 dieser Satzung ab dem 01.01.2021 wie folgt:

(5) Bei Grundstücken, die nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, bemisst sich das bereitzustellende Behältervolumen für die nicht zu Wohnzwecken dienenden Nutzungseinheiten nach den anzurechnenden Einwohnergleichwerten (EWG).

Einwohnergleichwerte werden wie folgt zu Grunde gelegt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen	je Platz	1
Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen und Cafés	je Beschäftigten	2
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe, sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung ausrichten. Analog wird in Fällen, in denen Satz 2 keine Regelung enthält, verfahren.

Für die Bemessung des Mindestbehältervolumens gelten die übrigen Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ein Einwohnergleichwert entspricht dabei einer zu berücksichtigenden Person.

(6) Wird wiederholt festgestellt, dass die benutzten Abfallbehälter überfüllt bereitgestellt waren, kann die Bereitstellung zusätzlicher beziehungsweise größerer Abfallbehälter angeordnet werden.

(7) mags bestimmt Art, Anzahl, Größe und Zweck der auf dem Grundstück bereitzustellenden Abfallbehälter. Die Ausstattung mit Restmüllbehältern erfolgt unter Berücksichtigung des in dieser Satzung festgelegten Mindestbehältervolumens für Restmüll. Befinden sich auf einem anschlusspflichtigen Grundstück mehrere Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und/oder von überlassungspflichtigen Gewerbeabfällen, werden gemeinschaftlich zu nutzende Behälter in entsprechender Größe aufgestellt.

(8) Alle Abfallbehälter sind bei mags zu beantragen und werden von mags/GEM zur Verfügung gestellt. Ausnahme bilden die Abfallgroßbehälter für Leichtverpackungen. Diese werden von dem jeweiligen durch die Dualen Systeme beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt.

§ 8 Benutzung der Abfallbehälter und Depotcontainer

(1) Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter wird durch diese Satzung geregelt und ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Die Abfallbehälter bleiben auch nach Auslieferung Eigentum von mags/GEM und werden von diesen instand gehalten (keine Reinigung).

(2) Die Abfälle müssen in die zugelassenen Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden, soweit sie nicht gesondert abgefahren werden.

(3) Gebrauchte Verkaufsverpackungen (Glas, Papier, Pappe, Leichtverpackungen) und Altpapier sind vom übrigen Abfall zu trennen. Altglas ist zu den im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainern zu bringen. Entsprechendes gilt für Altpapier und Verpackungen aus Papier und Pappe, soweit sie nicht mit der Papiertonne bereitgestellt werden. Leichtverpackungen sind in Wertstoffsäcken zu den jährlich bekanntgegebenen Sammlungen bereitzustellen. Die Verpflichtung zur Benutzung der Depotcontainer entfällt, wenn die Verbringung der Abfälle im Einzelfall unzumutbar ist (zum Beispiel bei Krankheit, Behinderung, Gebrechlichkeit).

Gartenabfälle und sonstige pflanzliche Rückstände sollen, wenn sie nicht anderweitig verwertbar sind, nach Möglichkeit dem Boden durch Ausbreiten und Liegenlassen, Einarbeiten, Kompostieren oder ähnliche Verfahren, unter Umständen nach Zerkleinerung, wieder zugeführt werden (Verrotten). Darüber hinaus werden sie bis zu einer Menge von 5 m³ in der Regel jährlich einmal gesondert eingesammelt und abgefahren.

(4) Die Biotonne darf nur mit kompostierbaren Materialien gefüllt werden.

Kompostierbare Materialien im Sinne dieser Satzung sind biologisch verwertbare Materialien wie Laub, Grasschnitt, Zweige, Pflanzenereste, Sägemehl, Holzspäne, Blumenerde, Schnitt- und Topfblumen, Wildkräuter (Unkraut) und ungekochte oder gekochte Küchenabfälle (zum Beispiel Speisereste wie Kartoffelschalen, Gemüseabfälle, Obst- und Eierschalen, Nudeln sowie Kaffee- und Teefilter, Kaffeesatz und Papierküchentücher).

(5) Sperrige Abfälle, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(6) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen in Abfallbehältern nicht verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende, heiße oder flüssige Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(7) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 9 Bereitstellen von Abfällen

(1) Restmüll wird in der Regel jeweils einmal vierzehntäglich eingesammelt. Ein-Personen-Grundstücke können bei Erfüllung der Voraussetzungen aus § 7 Abs. 3 auf schriftlichen Antrag Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen im vierwöchentlichen Leerungsrhythmus zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus kann eine wöchentliche Leerung gegen gesonderte Gebühr beauftragt werden. Bioabfall wird in der Regel einmal wöchentlich, in den Monaten Dezember bis März nur einmal vierzehntäglich, eingesammelt. mags setzt die Tage, an denen Abfälle zur Entsorgung nach dieser Satzung eingesammelt werden fest (Abfuhrtage) und gibt sie bekannt.

(2) Abfälle dürfen erst ab 20.00 Uhr des Vortages, müssen aber bis spätestens 6.30 Uhr des Abholtages bereitgestellt werden. Soweit in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten Müllgroßbehälter benutzt werden, dürfen die Abfälle nur am Abfuhrtag ab 7.00 Uhr bereitgestellt werden. mags legt die Abfahrzeiten fest und gibt sie bekannt.

(3) Abfallbehälter, Abfallsäcke, Wertstoffsäcke, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie sperrige Abfälle sind auf der Straße vor dem Grundstück am Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass niemand gefährdet und nichts beschädigt wird. Entleerte Abfallbehälter sowie nicht eingesammelte Abfälle sind nach Möglichkeit unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(4) Abfallbehälter dürfen nur mit geschlossenem Deckel und in gebrauchsfähigem Zustand, Abfallsäcke und Wertstoffsäcke nur verschlossen und transportfähig bereitgestellt werden. Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie sperrige Abfälle sind so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten eingesammelt und befördert werden können. Altpapier und Verpackungen aus Papier und Pappe sind in der Papiertonne bereitzustellen bzw. gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 zu entsorgen.

(5) Wo die Fahrzeuge der GEM, von mags, der Dualen Systeme oder von ihnen beauftragter Dritter nicht vorfahren können, sind Abfallbehälter, Abfallsäcke, Wertstoffsäcke, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie sperrige Abfälle an einer von den Fahrzeugen anfahrbaren Stelle bereitzustellen. Gleiches gilt bei zu engen Straßen und Straßen ohne Wendemöglichkeiten.

§ 10 Sperrige Abfälle

(1) Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes in den zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden dürfen oder nicht untergebracht werden können (sperrige Abfälle), werden bis zu einem Volumen von 5 m³ auf Anforderung gesondert abgefahren. Dies gilt auch für solche sperrigen Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, aber ihrer Beschaffenheit nach überlassungspflichtig sind. Die jährlich bereitgestellte Menge an sperrigen Abfällen sowie die unter § 10 a Abs. 1 Satz 1 genannten Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen insgesamt 10 m³ pro Haushalt oder Gewerbebetrieb nicht überschreiten.

(2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände nach dem von mags bekanntgemachten Verfahren zu beantragen. Dem Antragsteller wird der Abholtag mitgeteilt.

(3) mags kann nach vorheriger Bekanntgabe in einzelnen Stadtbezirken oder Teilen davon besondere Sammlungen durchführen.

(4) Sperrige Abfälle können im Rahmen des § 11 Abs. 2 auch unmittelbar zu den in § 11 genannten und dafür zugelassenen Abfallsammelstellen angeliefert werden. Sperrige Abfälle mit einem Volumen von über 5 m³ sind ausschließlich zu der Abfallsortieranlage Boettgerstraße anzuliefern.

§ 10a Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektroni
- (2) gerätegesetz - ElektroG - (Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind) sind vom übrigen Abfall zu trennen. Sie können nach Maßgabe der Benutzungsordnung zu den in § 11 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Abfallsammelstellen angeliefert werden.

(2) Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die größer als eine Kaffeemaschine sind - mit Ausnahme von Gasentladungslampen -, ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände nach dem von mags bekanntgemachten Verfahren zu beantragen. Dem Antragsteller wird der Abholtag mitgeteilt.

(3) Für die Abfuhr der Elektro- und Elektronikaltgeräte, die unter die in § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 9 ElektroG aufgezählten Kategorien - mit Ausnahme der Gasentladungslampen und der Photovoltaikmodule - fallen, wird in der Regel einmal jährlich ein gesonderter Abfahrtermin festgelegt. mags gibt diesen Termin bekannt.

(4) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 9 ElektroG bis zur Größe einer Kaffeemaschine sowie Gasentladungslampen können wie schadstoffhaltige Abfälle an den dafür eingesetzten Sammelfahrzeugen abgegeben werden. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Für die Benutzung im Rahmen dieser Satzung stehen folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. Abfallsammelstelle Heidgesberg,
2. Abfallsammelstelle Luisental,
3. Abfallsortieranlage Boettgerstraße 33 der Firma A. & P. Drekopf GmbH & Co. KG,
4. Abfalldponie Brügggen II und
5. Müllverbrennungsanlage Krefeld.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der Benutzungsordnung. In dieser können für die Abnahme bestimmter Abfälle nach Art, Menge und Herkunft Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(3) mags kann befristet eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen, wenn diese aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist. Die Regelung ist in geeigneter Weise rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 12 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat mags den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden. Die Anmeldepflicht besteht auch für den Fall, dass die Überlassungspflicht erneut, zum Beispiel nachdem die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes entfallen sind, einsetzt.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die in Absatz 1 bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der in Absatz 1 bezeichneten Stelle unverzüglich mitzuteilen und die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 13 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Anschlussberechtigte sowie jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten von mags ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit mags als öffentlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist mags berechtigt, die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von mags ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend ein-

geschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht ein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz nicht.

(2) Ist das Einsammeln und Befördern der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es, wenn möglich, nachgeholt.

§ 15 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr von sperrigen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Gartenabfällen und sonstigen pflanzlichen Rückständen sowie Altpapier bereitgestellt sind.

(2) Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei den nach dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind.

(3) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum von mags über, sobald sie eingesammelt oder bei den nach dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

(4) mags ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16 Gebühren und Entgelte

(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen der von mags betriebenen Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS -) erhoben, soweit sich aus Absatz 2 nicht etwas anderes ergibt.

(2) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden privatrechtliche Entgelte nach der Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen gefordert. Ein privatrechtliches Entgelt wird auch für die Entsorgung von Abfällen in Säcken mit dem Aufdruck „GEM, Abfallsack“ erhoben. Mit dem Kaufpreis für die Abfallsäcke sind die Abfallentsorgungskosten abgegolten.

§ 17 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus der Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 18 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 19 Modellversuche

mags wird ermächtigt, für einzelne Teile des Stadtgebietes versuchsweise eine von den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere den §§ 5 bis 10a, abweichende Regelung zu treffen. Diese versuchsweise Regelung soll den Zeitraum von 4 Monaten nicht überschreiten. Die Regelung wird den betroffenen Anschlussberechtigten schriftlich mitgeteilt. Darüber hinaus wird sie ortsüblich bekanntgemacht. Abweichend von § 8 zu benutzende Abfallbehälter werden dem Anschlussberechtigten von der GEM zur Verfügung gestellt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 in Verbindung mit § 3 ausgeschlossene Abfälle der von mags betriebenen Abfallentsorgung überlässt,
2. von der Entsorgung nach dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht entsorgt,
3. vom Einsammeln und Befördern nach dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer genehmigten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 2 Abs. 4 Satz 2),
4. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle der von mags betriebenen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2),
5. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass Abfallbehälter in der nach Maßgabe des § 7 erforderlichen Anzahl und Größe zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß benutzt werden können,
6. nach dieser Satzung bestimmte Abfallbehälter, Depotcontainer und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht oder nicht bestimmungsgemäß benutzt (§ 7),
7. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter entgegen § 8 Abs. 2 bis 4 mit anderen Abfällen füllt,
8. entgegen § 8 Abs. 5 untersagte Gegenstände in den Abfallbehälter einfüllt,
9. werktags in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder sonn- oder feiertags § 8 Abs. 8 zuwider Altglas in Depotcontainer füllt und dadurch Lärmbelästigungen verursacht,

10. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Abfälle vor 20.00 Uhr des Vortages oder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 Abfälle vor 7.00 Uhr des Abfalltages bereitstellt,
11. Abfallbehälter, Abfallsäcke, Wertstoffsäcke, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sowie sperrige Abfälle § 9 Abs. 3 Satz 1 zuwider nicht so bereitstellt, dass niemand gefährdet und nichts beschädigt wird,
12. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 entleerte Abfallbehälter sowie nicht eingesammelte Abfälle nicht nach Möglichkeit unverzüglich von der Straße entfernt,
13. Abfallbehälter, Wertstoffsäcke, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle sowie Altpapier oder Verpackungen aus Papier und Pappe § 9 Abs. 4 zuwider bereitstellt,
14. entgegen § 10a Abs. 1 Satz 1 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht vom übrigen Abfall trennt,
15. Abfallentsorgungsanlagen nicht bestimmungsgemäß benutzt (§ 11 Abs. 2),
16. den Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 12),
17. entgegen § 13 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
18. den Beauftragten von mags ungehinderten Zutritt zur Prüfung entgegen § 13 Abs. 2 nicht gewährt,
19. falsch deklarierte Abfälle anliefert oder bereitstellt
20. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 15 Abs. 5).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 21 Schlussbestimmung

Die Regelungen treten zum 01.01.2020 in Kraft. Die nachrichtlich aufgenommene Neufassung des § 7 Abs. 5 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.